

RS Vwgh 2001/3/21 98/12/0396

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2001

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

StudBerG §2 Abs1 Z1;

StudBerG §2;

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 1 Z. 1 StudBerG ist für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung Voraussetzung, dass - soweit dem im Beschwerdefall Bedeutung zukommt - die Absicht des Antragstellers bestehen muss, "ein bestimmtes ordentliches Studium durchzuführen". Die Notwendigkeit der Konkretisierung der Studienabsicht ist auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (553 BlgNr, XVI.GP) ausdrücklich enthalten. Die Ernsthaftigkeit der Studienabsicht ist demnach Zulassungserfordernis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120396.X01

Im RIS seit

05.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at